

# **Vereinsatzung Ankerland e.V.**

(Fassung vom 25.06.2015)

## **§ 1 – Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen **ANKERLAND e. V. – Hilfe für traumatisierte Kinder**.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist unter der Nummer 19762 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

## **§ 2 – Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, Jugendhilfe, Wissenschaft und Forschung sowie mildtätige Zwecke. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch die Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) den Aufbau und die ideelle und materielle Unterstützung eines Trauma-Kompetenz-zentrums und dessen therapeutischen Betrieb durch den Verein selbst oder durch eine gemeinnützige Tochtergesellschaft zur Behandlung von jungen Menschen und ihren Familien, die an traumatischem Stress leiden oder hiervon bedroht sind; hierzu gehört auch die Beratung und Einbindung des weiteren sozialen Umfelds der Betroffenen in den therapeutischen Prozess;
  - b) die Unterstützung der Verbreitung des Wissens zum Thema „Psychische Traumatisierung bei jungen Menschen“ innerhalb der professionellen und allgemeinen Öffentlichkeit, insbesondere durch Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, Aufklärung und Beratung;
  - c) die Öffentlichkeitsarbeit zur Weiterentwicklung von Versorgungskonzepten (z.B. durch Erstellen von Therapiekonzepten) und die Anleitung zu Versorgungsmaßnahmen durch das weitere soziale Umfeld (z. B. Familie, pädagogische Einrichtungen, Jugendhilfeeinrichtungen, medizinisches Personal sowie sonstige amtliche Stellen (z. B. Polizei) als auch solche Maßnahmen zur Prävention;
  - d) die Förderung von Ausbildung, Anleitung und Supervision von Therapeuten durch Einzelbetreuung, Vorträge/Kurse und sonstige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;
  - e) die Pflege und den Aufbau des professionellen Netzwerkes für das traumatisierte Kind in Hamburg, bundesweit und international;
  - f) die Forschung und Veröffentlichungen zum Thema Grundlagenforschung, klinische Versorgungsforschung etc.;
  - g) über die akute Behandlung hinausgehende Förderung von begabten, traumatisierten Menschen durch geeignete Zusatzmaßnahmen (z. B. Musik- und Kunstunterricht etc.).

### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften, deren Zwecke denen des Vereins entsprechen, dürfen aus Mitteln des Vereins erfolgen.

(3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen erhalten.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, der die Steuerbegünstigung des Vereins berühren kann, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Einholung der Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

### **§ 4 – Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede volljährige natürliche sowie jede juristische Person oder Personenvereinigung erwerben, die seine Ziele unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft wird durch die Aushändigung einer Mitgliedsbescheinigung bestätigt.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. die Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung. .

(4) Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 – Beiträge**

Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Die Beiträge sind bis Ende Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

Mitglieder, die auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht bezahlen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§ 7 – Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) der Vorstand (§ 9)

## **§ 8 – Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands mit Wirtschaftsplan
- b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl des Vorstands
- e) Wahl der Rechnungsprüfer
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- g) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über Anschluss an andere Organisationen
- j) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand eingeladen und vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Sie findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einladung hat schriftlich oder auf elektronischem Wege an die jeweils bekannten Anschriften zu erfolgen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands, der einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder bedarf, oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.

(4) Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 28 Tage vor der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzusenden.

(5) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Zahl der Teilnehmer.

(6) Wahlen und Beschlussfassungen gem. Ziff.1 erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder

(7) Ein Mitglied, das an der Teilnahme verhindert ist, kann sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Vollmachten annehmen.

## **§ 9 – Vorstand**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand. Er besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Sie kann nach Bedarf bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder wählen. Außerdem wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer.

Wiederwahl in diese Ämter ist zulässig.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt.

(3) Der Vorstand bleibt über die Dauer von drei Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

(4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder seines Gremiums, des Vereins und des Kuratoriums mit besonderen Aufgaben betrauen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Ausschluss von Mitgliedern kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

(6) Der ärztliche Leiter des Trauma-Kompetenzzentrums wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen und nimmt mit beratender Stimme teil. .

## **§ 10 – Niederschriften**

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 - Geschäftsführung**

Der Vorstand kann für die Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB; er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

## **§ 12 – Kuratorium**

(1) Das Kuratorium berät den Vorstand ehrenamtlich bei der Durchführung der Vereinsaufgaben und ist kein Organ des Vereins. Die Aufnahme in das Kuratorium erfolgt auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung für drei Jahre. Eine Verlängerung ist zulässig. Kuratoriumsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand gewählt.

Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens 15 Personen aus Forschung und Lehre, Wirtschaft, Politik, Kirche und Kultur.

(2) Zu den Sitzungen des Kuratoriums wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich, telefonisch oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen.

Das Kuratorium muss binnen eines Monats einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.

Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet. In den Sitzungen haben alle Vorstandsmitglieder Anwesenheits- und Rederecht.

### **§ 13 – Erstattung von Auslagen**

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (2) Eine Erstattung von Auslagen, die aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder -auftrags entsteht, ist zulässig.
- (3) Mitglieder des Vorstands und/oder des Kuratoriums können eine Vergütung erhalten, die maximal die jeweilige Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG umfassen darf. Voraussetzung hierfür ist, ein zuvor zu fassender Beschluss der Mitgliederversammlung.

### **§ 14 – Rechnungslegung und –prüfung**

- (1) Der Vorstand soll vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufstellen, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält.
- (2) Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Vereinszwecks.
- (3) Die Kasse wird einmal jährlich durch einen Kassenprüfer geprüft. Unangemeldete Kassenprüfungen sind zulässig.

### **§ 15 – Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen mit der Einwilligung des Finanzamtes an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, 25.06.2015